

# **Hygienekonzept des Unternehmensverbundes der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein**

## Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen des Hygienekonzeptes .....	3
2	Grundsätze zur Infektionshygiene.....	3
3	Organisatorisches .....	3
4	Maßnahmen im Gebäude .....	4
5	Zusätzliche Maßnahmen in den Gästehäusern .....	5
6	Zusätzliche Maßnahmen in den Cafeterien.....	5
7	Maßnahmen für alle Mitarbeiter .....	6
8	Maßnahmen für Unterrichtende .....	6
9	Maßnahmen für Teilnehmer, Mietern und Gäste .....	7
10	Umgang mit Verdachts-/Erkrankungsfällen .....	8

## Präambel

Der Unternehmensverbund der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein hat ständig das Bestreben, seinen Teilnehmern<sup>1</sup>, freiberuflichen Dozenten, Mietern, Gästen und Mitarbeitern einen Aufenthalt bzw. eine Arbeit im jeweiligen Unternehmen zu ermöglichen, bei dem die Gesundheit jedes einzelnen nicht gefährdet wird.

Dies gilt natürlich insbesondere in den Zeiten einer weltweiten Pandemie. Unser Bestreben ist es weiterhin, die Bildungsdienstleistungen in gewohnter Qualität und gesundheitlicher Sicherheit fortzuführen. Dazu nutzen wir neue Wege, greifen auf bewährte Unterrichtsmethoden und die Nutzung neuer Medien zu. Unsere oberste Prämisse ist dabei der Gesundheitsschutz für alle Teilnehmer, freiberuflichen Dozenten, Mieter, Gäste und Mitarbeiter. Wir sehen es als unsere Verantwortung, alles in unserer Macht Stehende zu tun, um die Verbreitung der Pandemie einzudämmen und werden dieser Verantwortung mit aller Kraft nachkommen.

Das Hygienekonzept umfasst organisatorische Maßnahmen sowie Maßnahmen des Arbeits- und Infektionsschutzes.

## 1 Grundlagen des Hygienekonzeptes

Die Verantwortlichkeit für alle Maßnahmen und Pläne im Unternehmensverbund trägt für jede Gesellschaft die jeweilige Geschäftsführung.

Die maßgeblichen Veröffentlichungen der zuständigen Behörden und Institutionen haben Eingang in das Hygienekonzept gefunden.

Alle Gesellschaften verpflichten sich, proaktiv das Geschehen zu verfolgen und nötige Anpassungen an das zentrale Team zu melden. Dieses betriebliche Hygienekonzept wird im Bedarfsfall angepasst.

## 2 Grundsätze zur Infektionshygiene

Im Hygienemanagement des Unternehmensverbundes wird die gesamte Einrichtung als eine Einheit betrachtet, da alle Bereiche von den regionalen Teams über Teilnehmer, freiberufliche Dozenten, Mieter, Gäste sowie Mitarbeiter mit Hygienefragen konfrontiert werden.

## 3 Organisatorisches

- Personen mit akuten Atemwegssymptomen oder Fieber und Personen, für die behördlich Quarantäne angeordnet worden ist, dürfen das Betriebsgelände nicht betreten, es sei denn, die Unbedenklichkeit in Bezug auf ein Ansteckungsrisiko ist ärztlich abgeklärt und kann nachgewiesen werden. Sollten Symptome im Tagesbetrieb auftreten, ist das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.
- Die Arbeit und der Unterricht in den Räumen des Unternehmensverbundes finden jederzeit und ausschließlich unter den festgelegten hygienischen Maßnahmen und den Infektionsschutzmaßnahmen statt.
- Um die Anzahl der Teilnehmer, die sich zeitgleich im Gebäude aufhalten, zu reduzieren, werden ggf. die Anfangszeiten und Endzeiten des Unterrichtes verändert und verbindliche Pausenzeiten festgelegt. Die Festlegung erfolgt gesellschafts- und standortbezogen.

---

<sup>1</sup> Um die Lesbarkeit der Informationen zu erleichtern, wird bei Personenbezeichnungen in der Regel die männliche Form verwandt. Es sind jedoch jeweils alle Personen jedweder geschlechtlicher Identität gemeint.

- Sollten aufgrund der Abstandregelungen die Gruppengrößen angepasst werden müssen, geschieht dies ebenfalls gesellschafts- und standortbezogen.
- Zum Gesundheitsschutz werden nach Möglichkeit hautfreundliche Produkte (pH – neutrale Seifen usw.) genutzt; zum Einsatz kommen nur zugelassene Desinfektionsmittel.
- Zum korrekten Umgang mit Desinfektionsmitteln und weiterem Material wird informiert; der Unternehmensverbund stellt die fortlaufende Beschaffung (ausgenommen Mund-Nasenschutz) sicher.

### **4 Maßnahmen im Gebäude**

- Durch Verbots- und Hinweisschilder beim Betreten des Gebäudes wird sichergestellt, dass ausschließlich Personen das Gebäude betreten, welche zur sachgemäßen Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.
- Im Eingangsbereich und an weiteren Stellen im Gebäude hängen Hinweisschilder zum Infektionsschutz aus, die z. B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand sowie Husten- und Nies-Etikette informieren.
- An zentralen Stellen stehen Desinfektionsmittelpender zur Verfügung (z. B. Eingangstüren und Sanitärbereiche).
- Laufwege sind gekennzeichnet und von allen Personen im Gebäude zu nutzen. Flure sind nicht als Aufenthaltsflächen zu nutzen.
- Soweit Fahrstühle vorhanden sind, sollten diese nur in notwendigen Fällen verwendet werden. Muss der Fahrstuhl genutzt werden, dann immer nur von einer Person allein; in dringend notwendigen Fällen ggf. zusätzlich von einer Begleitperson.
- Alle Räume, in denen sich Personen aufhalten, werden im Hinblick auf die Abstandregelungen umgestellt. Die maximale Personenzahl je Raum wird jeweils am Eingangsbereich des Raumes ausgehängt.
- Die genutzten Unterrichts- und Konferenzräume werden mindestens täglich (durch Mitarbeiter oder externe Dienstleister) und bei jedem Nutzerwechsel (Wechsel von Lerngruppen: hier durch freiberufliche Dozenten oder Mitarbeiter) mit Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere für die Tische und Armlehnen der Stühle der Teilnehmer/Dozenten, Türklinken, Fenstergriffe, Treppen- und Handläufe. Verwendete Gegenstände für den fachpraktischen Unterricht sind vor und nach Gebrauch zu reinigen, bzw. zu desinfizieren.
- Mehrfach täglich soll eine Stoßlüftung (mindestens nach jeder Einheit einer Präsenzveranstaltung möglichst bei weit geöffneten Fenstern und ggf. Tür) der Unterrichtsräume durchgeführt werden. Wenn keine Lüftung möglich ist, ist der Raum für Präsenzveranstaltungen nicht geeignet.
- Die Teeküchen für Teilnehmer sind geschlossen. Versorgungsautomaten dürfen genutzt werden, soweit Abstandregelungen eingehalten werden können. Zum Verzehr ist zur Vermeidung von Gruppenbildungen ein Entfernen vom Gerät zwingend notwendig.
- Unterrichtspausen sind in den Unterrichtsräumen oder außerhalb des Gebäudes zu verbringen, wobei eine Gruppenbildung zu vermeiden ist.
- Das Rauchen ist im Gebäude verboten. Auf dem Betriebsgelände müssen Teilnehmende und Mieter so rauchen, dass die Regelungen dieses Konzeptes weitgehend eingehalten werden. Somit ist es nicht zulässig, den Mund-Nasenschutz während des kompletten Rauchvorganges abzunehmen, sondern nur für den Zug an der Zigarette o. ä.

## Unternehmensverbund der Wirtschaftsakademie

- In den Toilettenräumen werden Kontaktflächen wie Schalter, Griffe, Wasserhähne, Spüldrücker täglich gereinigt.
- Bei Prüfungen werden alternative Prüfungsräume vorgehalten, damit Teilnehmer mit Atemwegssymptomen oder Fieber und ggf. Angehörige von Risikogruppen (mit Nachweis) isoliert an der Prüfung teilnehmen können.
- Die Nutzung der geöffneten Bibliotheken darf nur nach Voranmeldung und Terminvergabe für jeweils 15 Minuten erfolgen und ist für maximal 2 Personen gleichzeitig möglich. Es ist in der Bibliothek ein Mund-Nasenschutz zu tragen.

### 5 Zusätzliche Maßnahmen in den Gästehäusern

- Es gelten die gleichen Maßnahmen wie für das allgemeine Gebäude (Punkt 4).
- Das Betreten der Gästehäuser ist nur Mieter und Mitarbeitern erlaubt. Besucher und Lieferanten haben keinen Zutritt. Lieferungen sind an der Eingangstür des Gebäudes entgegenzunehmen.
- Es ist nur eine Einzelunterbringung erlaubt. Besuche anderer Mieter auf deren Zimmer sind untersagt.
- Die maximale Personenzahl je Gemeinschaftsküche wird jeweils am Eingangsbereich der Küche ausgehängt. Die Nutzung der Küche ist nur mit Mund-Nasenschutz und für die Entnahme von Speisen und Getränken sowie für deren Zubereitung erlaubt. Die Zubereitung sollte zügig erfolgen, um allen die Möglichkeit der Nutzung zu gewähren. Ein Verzehr muss auf dem Zimmer erfolgen.
- Gemeinschaftsräume, außer die Waschräume sind gesperrt.
- Die maximale Personenzahl je Waschraum wird jeweils am Eingangsbereich des Waschräume ausgehängt. Die Nutzung des Waschräume ist nur mit Mund-Nasenschutz erlaubt und sollte zügig erfolgen, um allen die Möglichkeit der Nutzung zu gewähren.

### 6 Zusätzliche Maßnahmen in den Cafeterien

- Es gelten die gleichen Maßnahmen wie für das allgemeine Gebäude (Punkt 4).
- Bei der Herstellung, beim Auffüllen und bei der Ausgabe von Speisen ist von den Mitarbeitern ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
- Für die Gäste gilt das Tragen eines Mund-Nasenschutzes analog Punkt 9 für Teilnehmende, also bis zum Hinsetzen und ab dem Aufstehen.
- Die Speisen werden einzeln als Tellergerichte ausgegeben. Ein Buffet ist nicht zulässig.
- Kaltgetränke werden in Flaschen zur Verfügung gestellt; Kaffee und Tee wird tassenweise ausgegeben.
- Soweit ein Verzehr vor Ort ermöglicht wird, sind die Abstandregeln auch für die Sitzplätze einzuhalten; wenn möglich sollten Einzeltische genutzt werden. Der Gast hat seinen gewählten oder ihm zugewiesenen Platz beizubehalten.
- Hat der Gast seinen Besuch beendet, ist der genutzte Tisch und Stuhl mit Reinigungsmitteln eingehend professionell zu reinigen.
- Die maximale Personenzahl im Cafeteriabereich wird jeweils am Eingangsbereich ausgehängt. Die Verweildauer in der Cafeteria sollte kurz gehalten werden, um allen die Möglichkeit der Nutzung zu gewähren.

### 7 Maßnahmen für alle Mitarbeiter

- Jeder Mitarbeiter ist angehalten, alle notwendigen Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung ständig zu beachten.
- Die zentralen Desinfektionsmittelspender sind regelmäßig, mindestens immer beim Betreten des Gebäudes zu nutzen.
- Das Abstandsgebot von 1,5 Meter zu anderen Personen ist einzuhalten. Dazu können bei Bedarf Büroräume anders eingesetzt bzw. genutzt werden.
- Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen wird das Tragen eines Mund-Nasenschutzes dringend empfohlen; im Küchenbereich ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes grundsätzlich vorgeschrieben (siehe Punkt 6).
- Ansammlungen von Personen sind zu vermeiden; Besprechungen und Konferenzen sind deshalb möglichst digital abzuhalten.
- Die Mitarbeiter werden schriftlich über das Hygienekonzept informiert.

### 8 Maßnahmen für Unterrichtende

- Es gelten die gleichen Maßnahmen wie für die Mitarbeiter (Punkt 6).
- Unterrichtende ohne eigenes Büro im Gebäude dürfen sich nur für die Zeit des Unterrichts auf dem Betriebsgelände aufhalten.
- Dozentenaufenthaltsräume sind bis auf Weiteres gesperrt.
- Die Unterrichtenden sind für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen während des Unterrichtes verantwortlich.
- Die Unterrichtenden halten die Pausenregelungen und Anfangs- und Endzeiten für die jeweiligen Teilnehmergruppen exakt ein.
- Das Verteilen von Arbeitsmaterialien erfolgt unter hygienischen Gesichtspunkten. Ein Verteilen von Unterlagen durch die Teilnehmer selbst, indem ein Stapel von Teilnehmer zu Teilnehmer weitergegeben wird, ist untersagt. Soweit die Unterlagen nicht vor Unterrichtsbeginn ausgeteilt wurden, ist die Verteilung während der Anwesenheit von Teilnehmern nur zulässig, wenn der Dozent einen Mund-Nasenschutz trägt, da die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können.
- Die vorbereiteten Unterrichtsräume dürfen nicht verändert werden.
- Die Unterrichtsmethode der Gruppenarbeit in Präsenz kann nicht wie gewohnt eingesetzt werden. Teilnehmer dürfen ohne Ausnahme nur von ihrem Platz aus mitarbeiten. Die jeweils gültigen Einschränkungen sind zu beachten.
- Beim Benutzen der Kopierer ist das Abstandsgebot zu beachten. Es gelten die örtlichen Gegebenheiten.
- Für den Umgang mit Schülern gilt: Die Unterrichtenden fragen die Schüler zu Beginn des Unterrichtes, ob Atemwegssymptome oder Fieber vorliegen. Soweit die Frage bejaht wird und die Unbedenklichkeit durch einen Arzt nicht bestätigt werden kann, ist der Schüler unverzüglich des Gebäudes zu verweisen, ggf. ist nach Punkt 10 zu verfahren.
- Unterrichtende werden schriftlich über das Hygienekonzept informiert.

### 9 Maßnahmen für Teilnehmer, Mietern und Gäste

- Es gelten die gleichen Maßnahmen wie für die Mitarbeiter (Punkt 6).
- Auf dem Betriebsgelände ist ein Mund-Nasenschutz von Teilnehmern solange sachgerecht zu verwenden, bis der Platz im Unterrichtsraum eingenommen wurde. Bei Verlassen des Platzes ist der Mund-Nasenschutz wieder zu verwenden. Während des Unterrichtes (solange sich der Teilnehmer auf seinem Platz befindet) ist die Verwendung freigestellt.
- Auf dem Betriebsgelände ist ein Mund-Nasenschutz von Mietern solange sachgerecht zu verwenden, solange der Mieter sich nicht in seinem Zimmer aufhält.
- Auf dem Betriebsgelände ist ein Mund-Nasenschutz von Gästen grundsätzlich dauerhaft sachgerecht zu verwenden. In Abstimmung mit dem für den Besuchszweck verantwortlichen Mitarbeiter kann der Mund-Nasenschutz bei Einhaltung der Abstandsregelungen während des Termins abgenommen werden.
- Jeder Teilnehmer, Mieter und Gast ist angehalten, alle notwendigen Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung ständig zu beachten.
- Die zentralen Desinfektionsmittelpender sind zu nutzen, insbesondere beim Betreten des Gebäudes.
- Die allgemeinen Schutzmaßnahmen, wie auf den Aushängen erklärt, sind einzuhalten (regelmäßiges Händewaschen usw.).
- Die Teilnehmer betreten das Gebäude nur, um am Unterricht teilzunehmen oder die Bibliothek zu benutzen und nur durch die zugewiesenen Eingänge. Ein Aufenthalt im Gebäude vor und nach dem Unterricht ist nicht gestattet. Ansammlungen mehrerer Personen vor oder nach dem Unterricht sind nicht gestattet. Die Teilnehmer müssen nach Beendigung des Zweckes nach Satz 1 das Betriebsgelände umgehend verlassen.
- Mieter betreten das Gebäude nur im Rahmen ihres Mietverhältnisses. Eine Ansammlung mehrerer Personen im Gebäude oder auf dem Betriebsgelände ist untersagt. Die Mieter müssen nach Beendigung des Zweckes nach Satz 1 das Betriebsgelände umgehend verlassen.
- Gäste betreten das Gebäude nur, um ihren Besuchszweck zu erfüllen. Nach Beendigung des Zwecks ist das Betriebsgelände umgehend verlassen.
- Die Teilnehmer nutzen ausschließlich die ihrer Gruppe zugeteilten Räume und Aufenthaltsbereiche, das gilt ggf. auch für Sanitärräume.
- Arbeitstische und Stühle in den Unterrichtsräumen sind nur personengebunden zu nutzen. Gegenstände (Bücher, Stifte) werden nicht ausgetauscht oder gemeinsam verwendet.
- Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes notwendig.
- Teilnehmer und Mieter werden schriftlich, Gäste über Aushänge über das Hygienekonzept informiert.
- Ein Verstoß gegen diese Regelungen kann für Teilnehmende einen kostenpflichtigen Ausschluss von der Veranstaltung und für Mieter eine kostenpflichtige Beendigung des Mietverhältnisses zur Folge haben.

### 10 Umgang mit Verdachts-/Erkrankungsfällen

Besteht bei einem Teilnehmer, freiberuflichen Dozenten, Mieter, Gast oder Mitarbeiter der Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung, wird wie folgt vorgegangen:

- Die Person wird umgehend nach Hause geschickt und aufgefordert, telefonischen Kontakt zu ihrem Hausarzt aufzunehmen.
- Die Kontaktflächen im Betrieb (z. B. Arbeitsplatz, Toiletten, Türgriffe, Tastaturen, Telefone) werden gründlich gereinigt.
- Das Unternehmen stellt z. B. über WISA.NET oder das Klassenbuch fest, welche Personen sich in unmittelbarer Nähe der Verdachtsperson aufgehalten haben. Diese Information ist wichtig zur Ermittlung der Infektionsketten und muss bei Bedarf dem Gesundheitsamt übermittelt werden.
- Der Arzt entscheidet über das weitere Vorgehen und stellt gegebenenfalls eine Krankschreibung aus. Das Gesundheitsamt kann dann in Absprache mit dem Arbeitgeber weitere Regelungen z. B. hinsichtlich des Umgangs mit möglichen Kontaktpersonen treffen.
- Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses muss die Person in häuslicher Quarantäne bleiben.
- Bei positivem Testergebnis bleibt die Person 14 Tage in häuslicher Quarantäne. Dies gilt auch bei milden Krankheitsverläufen.
- Bei Bestätigung der Infektion durch ein positives Testergebnis meldet der Arzt das Ergebnis an das Gesundheitsamt. Dieses wendet sich dann an das Unternehmen und ordnet weitere Maßnahmen an.
- Über den Zeitpunkt der Rückkehr in das Unternehmen entscheidet der behandelnde Arzt bzw. das zuständige Gesundheitsamt.
- Grundsätzlich wird in enger Abstimmung mit dem Betroffenen individuell geklärt, wie in der Quarantäne verfahren wird (Home – Office, Überstundenabbau, Online – Unterricht etc.).

Anlage: Ggf. örtliche oder gesellschaftsrechtliche Zusatzregelungen